

Anlage 2

Qualitätsstandards zum Führen von Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige

1. Das Wesen der Vormundschaft

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 SGB VIII)

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB)

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten.

Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.

Ausgangspunkt für das Leistungsprofil sind die §§ 1793 ff. und § 1629 Abs. 2 BGB.

Diesen Vorschriften ist zu entnehmen, dass der Vormund oder Pfleger an Stelle der Eltern die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt.

Der Vormund muss bei seiner Arbeit eindeutig Partei für das Mündel sein. Dies ist eine Besonderheit der Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgabe. Dazu ist erforderlich, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Mündels zu kennen, und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zum Ausgangspunkt des fachlichen Handelns zu machen.

Die Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch einen Vormund ist angesichts der Komplexität der sozialen Zusammenhänge umso effektiver und effizienter, je ernster Mädchen und Jungen mit ihren Interessen und Bedürfnissen genommen werden.

2. Grundlagen, Führung und Aufgaben der Vormundschaft

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses staatliche Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen.

In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt (§§ 1793, 1626, 1800 i. V. m. §§1631 ff. BGB).

2.1.1 Vormundschaft kraft Gesetzes

- Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft bei Geburt eines Kindes einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§ 1791c Abs. 1 BGB), s. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Gesetzliche Amtsvormundschaft“;
- beim Ruhen der elterlichen Sorge mit der Einwilligung zur Adoption, (§ 1751 Abs. 1 BGB).

2.1.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Beim Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem oder tatsächlichem Hindernis (z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung) (§§ 1673, 1674, 1773 BGB);
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- bei einem Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB).

2.2 Führung der Vormundschaft

Vormund kann eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt werden (§ 1773 ff. BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII).

Im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine werden dem Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt vorgeschlagen. Diese haben Anspruch auf regelmäßige, individuelle Beratung und Unterstützung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Der Vormund ist den Erziehungsgrundsätzen des § 1 Abs. 1 SGB VIII sowie den Regeln des Gesetzes zur religiösen Kindererziehung verpflichtet. Seine Tätigkeit wird vom Familiengericht beaufsichtigt (Fachaufsicht, § 1837 BGB), dem der Vormund mindestens einmal jährlich Bericht erstatten muss (§ 1840 Abs. 1 BGB).

Neben dieser Fachaufsicht, begründet durch § 55 Abs. 2 SGB VIII, übt der Dienstherr gegenüber dem Vormund die Dienstaufsicht im Rahmen der Übertragung aus. Im Übrigen handelt der Vormund weisungsfrei. Er erledigt seine Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zum Wohl des von ihm vertretenen Kindes oder Jugendlichen.

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Bei Entscheidungen des Vormundes dürfen nur die berechtigten Interessen des Mündels handlungsleitend sein. Dies gilt auch in Bezug auf die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Als Antragsteller stehen ihm in diesem Verfahren die Rechte wie jedem anderen Personensorgeberechtigten zu.

Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob für das Kind eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund zur Verfügung steht; in diesem Fall **ist** das Jugendamt als Vormund zu entlassen (§ 56 Abs. 4 SGB VIII). Ansonsten endet die Vormundschaft in den durch das BGB vorgesehenen Fällen (§ 1882 BGB).

2.3 Aufgaben der Vormundschaft

Kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung hat der Vormund folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind/den oder die Jugendliche/n durch Kontakt und Beziehung (Mündelbeteiligung) sowie die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie des Umgangs gem. § 1626 BGB, § 1 Abs. 1 SGB VIII;
- Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes nach außen – gesetzliche Vertretung - (§ 1629 BGB);
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, z. B. Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe (Wunsch- und Wahlrecht), Mitwirkung im Hilfeplanverfahren, Sicherstellen der Beteiligung des vertretenen Kindes.

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge umfasst im Einzelnen folgende Bereiche:

Aufenthalt: Bestimmung von Wohnort und Wohnung;

Pflege: Sorge für das leibliche Wohl z. B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Körperpflege, Gesundheit);

Medizinische Betreuung: z. B. Sorge für die notwendige medizinische Betreuung, Verantwortung für die Gesundheit, Einwilligung in Operationen, regelmäßige Gesundheitsvorsorge;

Erziehung: Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung (z. B. Bestimmung der Erziehungsziele, Beaufsichtigung der Erziehung, Wahl des Kindergartens, der Schule, Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII, Beteiligung im Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigter);

Religion: z. B. Einwilligung zur Taufe;

Aufsicht: z. B. Schutz vor Schäden an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung auch durch Dritte, die Mündel erleiden oder verursachen;

Ausbildung: z. B. Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen;

Vermögen: Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens;

Unterhalt: z. B. Geltendmachung und Realisierung des Unterhaltsanspruches des Mündels;

Versicherung: z. B. Abschluss von Versicherungsverträgen;

Versorgung: z. B. Geltendmachung von Renten- oder Entschädigungsansprüchen; Beantragung von Sozialleistungen;

Erbschaft: z. B. Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

3. Fachliche Qualifikation

An die Aufgabenwahrnehmung des Vormundes sind spezifische berufliche Mindestanforderungen gestellt. Die Anforderungen beziehen sich auf

- eine Ausbildung mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Pädagogik, Recht und Verwaltung, Psychologie, Soziologie
- besondere fachliche Fähigkeiten
- persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

3.1 Ausbildung und Fortbildung

3.1.1 Ausbildung

Zur Führung der Vormundschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht nur spezifische Rechts- und Verwaltungskennntnisse haben, sondern vor allem auch umfassendes pädagogisches, psychologisches und soziologisches Wissen besitzen.

Insofern ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Psychologie (Vergütung analog Sozialarbeit) bzw. der Verwaltung oder eine vergleichbare Ausbildung im Angestelltenbereich erforderlich. Dabei sollten Diplom-Verwaltungswirtinnen und -wirte bzw. Verwaltungsangestellte unbedingt zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und soziologische Kenntnisse, Sozialpädagoginnen und -pädagogen bzw. -Sozialarbeiterinnen und -arbeiter rechtliche und verwaltungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, bevor sie zum Amtsvormund bestellt werden. Fehlen Teile dieser Voraussetzungen, ist eine entsprechende berufs begleitende Zusatzausbildung - möglichst - mit Zertifizierung anzustreben.

3.1.2 Fortbildung

Ferner sollten regelmäßig einschlägige Fortbildungsangebote wahrgenommen werden, die sich auf alle Bereiche der elterlichen Sorge (Ausübung der Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung) erstrecken und spezifische Fragen und Probleme der Vormundschaft aufgreifen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

3.2 Kenntnisse und Erfahrungen

Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sind in spezifischen Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie der Pädagogik, Psychologie und Soziologie erforderlich.

3.2.1 Recht und Verwaltung

Im Zivil- und Verwaltungsrecht sind sichere Kenntnisse, insbesondere in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Sozialgesetzbücher (SGB), und zwar insbesondere in den Teilen I, II, VIII und XII SGB
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- besonderes Verwaltungsrecht u. a. im Aufenthalts- und Asylrecht,

- Kenntnisse und Erfahrungen mit der Aufbau- und Ablauforganisation von Verwaltungen und bei den Gerichten und hier insbesondere bei den Jugendämtern und Familiengerichten, sind vorteilhaft.

3.2.2 Pädagogik, Psychologie und Soziologie

Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Mädchen und Jungen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erkannt und gefördert werden können, sollten gute Fachkenntnisse u. a. zu folgenden Themenbereichen vorhanden sein:

- Kommunikationspsychologie, vor allem über die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen;
- Trennungs- und Verlusterlebnisse von Kindern;
- Sexueller Missbrauch,
- Folgen von Vernachlässigung,
- Misshandlung von Kindern,
- Schule,
- Berufsausbildung,
- ambulante und stationäre erzieherische und therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren spezifische Problematik, z. B. Vollzeitpflege.

3.2.3 Praxiserfahrungen

Praktische Erfahrungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Beratung und pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in belasteten Lebenssituationen;
- Hilfeplanung und Mitwirkung unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach §§ 36 und 37 SGB VIII.

3.3 Fähigkeiten

Vormünder sollten weiter folgende persönliche Fähigkeiten besitzen:

- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, ihren Eltern und anderen Personen ihres Umfeldes;
- Verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kompetenzen des aktiven und empathischen Zuhörens (im Gespräch nicht nur die sachliche, sondern auch die gefühlsmäßige Ebene der Beteiligten wahrnehmen);
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten, aber auch bei den Angeboten der Kontaktaufnahme seitens der Kinder/Jugendlichen;
- alleinverantwortliche Entscheidungen treffen und diese transparent machen zu können,
- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit;
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns (professionelle Distanz halten zu können).

3.4 Persönliche Grundeinstellungen und Anforderungen

Grundeinstellungen

Die grundlegende Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion, zur kollegialen Praxisberatung, Supervision, Fort- und Weiterbildung muss vorhanden sein.

Anforderungen

Kooperationsbereitschaft

Die Bereitschaft mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen des Mündels zusammenzuarbeiten ist vor allem notwendig, um mit Hilfe unterschiedlicher Informationen zum Aufbau entwicklungsfördernder Beziehungen und Bedingungen für das Kind oder den Jugendlichen beizutragen.

Flexibilität

Handlungsstrategien und Problemlösungskonzepte müssen flexibel an der Persönlichkeit, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand von Kinder bzw. Jugendlichen ausgerichtet sein bzw. diesen angepasst werden.

Physische und psychische Belastbarkeit

Der Vormund muss belastende Situationen aushalten und damit umgehen können, z. B. Anfeindungen und Druck durch Dritte (Eltern, Presse, Politik). Frustrationserlebnisse unterschiedlichster Art, vor allem auch bedingt durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sehr schwierigen Lebensverhältnissen, sind emotional zu verarbeiten und weiterführende und neue Motivationsansätze zu entwickeln.

Verantwortungsbereitschaft

Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen sind zu treffen. Der Vormund muss bereit sein, für diese Entscheidungen die alleinige und umfassende Verantwortung zu übernehmen.

Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen – interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Vormund sollte sich seiner persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst sein. Er muss in der Lage sein, sich ggf. Beratung und Hilfestellung zu holen.

Respekt vor der Person des Kindes

Grundsätzlich ist die Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen die Basis für eine qualifizierte Führung der Vormundschaft (keine Defizit-, sondern Kompetenzorientierung), d. h. im Zentrum des Erziehungsverständnisses steht nicht die Veränderung bestimmter Verhaltensweisen des Mündels, sondern die Förderung und Stärkung seiner Persönlichkeit sowie Gestaltung eines entwicklungsfördernden, sozialen und materiellen Umfelds.

Selbstverständnis als Interessenvertreter des Kindes

Der Vormund vertritt ausschließlich die Interessen des Kindes/Jugendlichen, auch gegen den Widerstand von Eltern, anderer Personen und Institutionen.

Kongruentes Verhalten

Entscheidungsprozesse in Bezug auf wichtige Lebensfragen des Mündels müssen offen erfolgen, transparent gestaltet werden, nachvollziehbar sein und können nur unter Beteiligung der Kinder oder Jugendlichen erfolgen.

4. Qualitätsentwicklung

Um Qualität und Qualitätskriterien in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder entwickeln zu können ist es notwendig, sich mit beruflichen Vorstellungen und beruflicher Praxis auseinander zu setzen. Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten der Vormünder zum fachlichen Austausch über das Thema. Es ist notwendig die komplexen Probleme im Berufsalltag der Vormünder in kontinuierlich stattfindenden fachlichen Aushandlungsprozessen zu reflektieren. Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben. Wird dementsprechend ein professionelles Selbstverständnis zu Grunde gelegt, in dem die Mündelperspektive bzw. der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel Handlungsbasis ist, besitzt das professionelle Handeln dann Qualität,

- wenn sensibel und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen sowie mit anderen Bezugspersonen umgegangen wird (**Adressatenorientierung**),
- wenn vor allem die Förderung der kindlichen und jugendlichen Interessen und weniger die Beseitigung ihrer Defizite im Vordergrund des Interesses stehen (**Kompetenzorientierung**),
- wenn im Vorhinein der fachlichen Entscheidungen Offenheit und Ungewissheit akzeptiert werden (**Prozessorientierung**),
- wenn es gelingt, Kinder oder Jugendliche an den Entscheidungsprozessen des Jugendamtes (z. B. den Hilfeplangesprächen) zu beteiligen (**Beteiligung**).

Diese Kriterien sind variabel, d.h. sie sind selbst in einem Prozess der Qualitätsentwicklung befindlich und veränderbar.

In der Literatur bezeichnet „Qualität“:

„eine Eigenschaft, eine Besonderheit, die einem Gegenstand (Produkt), einer Leistung, einem Vorgang, einem Ereignis etc. zugesprochen wird bzw. von diesem erwartet wird. Qualität ist dabei das Ergebnis einer ‘Konvention’, einer Übereinkunft darüber, was relevante Gruppen mit dem Gegenstand, der Leistung etc. verbinden wollen. Qualitätskriterien sind somit nicht raum-zeitlich unabhängig wirkende bzw. feststellbare Merkmale, sondern können sich je nach Ort, Zeit und Veränderungen bei den definitionsmächtigen Akteuren ändern.

Dies bedeutet, dass es ‘die’ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse.“(Jordan 1998, 12).

Bei der Differenzierung des Qualitätsbegriffs hat sich die Aufteilung in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität durchgesetzt. Deshalb soll diese hier Anwendung finden:

Strukturqualität bezieht sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen, d.h. die Voraussetzung für eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung in den Jugendämtern Und bei freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Möglichkeiten des fachlichen Austausches in regionalen Arbeitskreisen und die Möglichkeiten des fachlichen Austausches in Fachteams.

Prozessqualität meint die Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind,

um ein bestimmtes Ziel - hier die Umsetzung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erreichen. Mit der Umsetzung des § 1 SGB VIII sind auch die Aktivitäten gemeint, die die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII ermöglichen.

Ergebnisqualität ist angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg betrachtet wird. Auch hier spielen immer zwei Perspektiven eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, nämlich zum einen die betroffenen Kinder und Jugendlichen und zum anderen die zuständigen Fachkräfte.

4.1 Strukturqualität: Organisatorische Rahmenbedingungen optimieren

In der praktischen Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses nehmen

- **der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel sowie**
- **die gesetzlichen Grundlagen**

einen zentralen Stellenwert ein. Ohne die geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen ist diese Umsetzung nur schwer möglich. Notwendig ist vor allem die Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt/ beim freientl. Träger der Jugendhilfe und die Bildung von Fachteams, bestehend aus den Personen, die mit der Führung von Vormundschaften beauftragt sind.

4.1.1 Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung

Vormünder müssen mit anderen Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes kooperieren. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, durch den der Erstkontakt zur Herkunftsfamilie zustande kommt, ist für die Arbeit des Vormundes von Bedeutung. Besonders an dieser Schnittstelle im Jugendamt ist eine Aufgabentrennung erforderlich, um Interessenkollisionen, Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden.

Gemäß §§ 1793 ff, 1626 ff. BGB, § 7 Abs. 1, Nr. 5 SGB VIII ist der Vormund Personensorgeberechtigter und hat demzufolge Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Insofern ist der Vormund Antragsteller und damit für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen und vor allem für seine Beteiligungsrechte z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII verantwortlich. Der Allgemeine Sozialdienst bleibt für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Daran orientiert prüfen der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes und der Vormund, welche Aufgabenteilung vorgenommen und welche Vorhaben, z. B. Besuche in Heimen oder Pflegefamilien, sinnvollerweise gemeinsam durchgeführt werden sollen.

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch getrennt, dass die Hilfen zur Erziehung zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) gehören und die Vormundschaften zu den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) - siehe Ziff. 2.1.

Die Aufgabe des Vormundes als gesetzlicher Vertreter und Antragsteller von Hilfen zur Erziehung zu fungieren erfordert, dass die Führung der Vormundschaft von der die Hilfe gewährenden Stelle, die über die Gewährung der Hilfe entscheidet und den Leistungsbescheid zustellt (Gewährleister der Hilfe), zu trennen ist (zur Dienst- und Fachaufsicht s. Ziff. 2.2).7

Mit dem SGB VIII als Bestandteil des SGB sind auch die Vorschriften des SGB I und SGB X anzuwenden. § 16 SGB X regelt, dass Personen, die Beteiligte am Verwal-

tungsverfahren sind, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht mitwirken dürfen. Der Vormund stellt als Personensorgeberechtigter den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Damit ist er Beteiligter im Sinne von § 16 SGB X und vom Mitwirkungsverbot betroffen.

Daraus folgt, dass Mitarbeiter der sozialen Dienste nicht gleichzeitig auch Vormünder sein können; soziale Dienste und Vormundschaft sind daher strikt zu trennen (vgl. Kaufmann).

§ 79 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Dienste, also auch Vormünder, zur Verfügung zu stellen.

4.1.2 Fallzahlbemessung

Es gilt die gesetzlich vorgegebene Fallzahl von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft.

4.2.1 Handlungskriterien

Kontakt und Beziehung zum Mündel

Grundvoraussetzung für die qualifizierte Führung einer Vormundschaft ist, dass der Vormund das Kind oder den Jugendlichen persönlich kennt. Getragen von der Wertschätzung der Person des Kindes oder Jugendlichen sollen regelmäßig Treffen zur schrittweisen Entwicklung einer auf Vertrauen aufbauenden Beziehung auch über die Hilfeplangespräche hinaus stattfinden. Es soll dabei darauf geachtet werden, dass die personelle Kontinuität in diesem Verhältnis gewährleistet ist.

Kontakt zu Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen

Um das Kind oder den Jugendlichen angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, ist auch der Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung. In jedem Fall sollte der Vormund die Personen kennen, die aktiv an der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind.

Parteilichkeit im Sinne des Kindeswohls

Der Vormund nimmt insofern eine Sonderstellung im Jugendamt/ beim freien Träger der Jugendhilfe ein, als er unabhängig von organisatorischen Vorgaben und Pflichten parteilich für das Kind oder den Jugendlichen und in dessen Sinne zu entscheiden hat.

Reflektieren der eigenen Rolle

Der Prozesscharakter der zu fällenden Entscheidung macht es erforderlich die eigene Rolle und Aufgabe immer wieder neu zu reflektieren. Dieses erfordert eine fachliche Distanz und Offenheit für den Prozess sowie eine ständige Bereitschaft zur Aktualisierung von Fachkenntnissen.

Kooperation und Kommunikation

Wichtiger Bestandteil der Aufgabe des Vormundes ist der Fachaustausch und die Zusammenarbeit mit allen im Einzelfall Beteiligten. Grundsätzlich ist es notwendig, die unterschiedlichen Aufgaben der agierenden Personen zu akzeptieren. Über das Zusammenwirken sollten einzelfallübergreifend verbindliche Regelungen und - im konkreten Einzelfall - klare Vereinbarungen getroffen werden.

Der Vormund ist Beteiligter im Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII.

Die regelmäßige Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen sowie den dort tätigen Kräften ist, über das Hilfeplanverfahren hinaus, anzustreben, und zwar mit

- Fachdiensten des Jugendamtes,
- Erziehungshilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Träger,
- Pflegepersonen (§ 1688 BGB),
- Schulen,
- Kindergärten,
- Verfahrenspflegerinnen und -pflegern,
- Gerichten, etc.

Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Es ist notwendig, für den Bereich Vormundschaften den eigenen Fortbildungsbedarf festzustellen, z. B. in Bezug auf spezielles pädagogisches, psychologisches, soziologisches und rechtliches Grundlagenwissen und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Sensibilisierung für die Mündelperspektive

Ein Kind oder Jugendlicher hat regelmäßig sehr konkrete Vorstellungen von und Wünsche an seinen Vormund, die es/er in Bezug auf das Jugendamt auch formulieren kann. Mit Mündeln sollten deswegen Zukunftswerkstätten veranstaltet werden, in denen Mädchen und Jungen in einer Kritikphase ('Was finde ich an meinem Vormund gut und was nicht so gut?'), einer Phantasiephase ('Wie wünsche ich mir meinen Vormund?') und einer Phase der Verbesserungsvorschläge ('Was sollte der Vormund oder das Jugendamt besser machen?') ihre Vorstellungen und Wünsche auch artikulieren können. Als weitere Möglichkeit ist die Durchführung regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Befragungen der Mündel in altersgemäßer Formulierung möglich.

4.3 Ergebnisqualität: Beurteilung des Erreichten

Ergebnisqualität bezieht sich auf die Frage, inwiefern fachliche Ziele, d. h. Ergebnisse erreicht worden sind (vgl. Jordan, 1998).

Zu Beginn des Entscheidungsprozesses, in dem über eine Unterstützung durch die Jugendhilfe mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern und/oder gesetzlichen Vertretern verhandelt wird, sind Vereinbarungen über das zu erreichende Ziel und/oder das Ergebnis zu treffen. Dies kann vorläufig sein und für einen bestimmten Zeitraum mit Einverständnis aller Beteiligten festgelegt werden. Die damit verbundenen Auseinandersetzungen sollten nicht gescheut werden.

Für die Vormundschaft können folgende Ziele als eine überprüfbare Ergebnisqualität gelten, die aus dem Blickwinkel aller Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Vater, Mutter, zuständige Fachkraft des Sozialdienstes, verantwortlicher Vormund, u. U. Pflegeeltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger) beurteilt werden. Exemplarische Ziele - z. B. im Hinblick auf Qualitätsentwicklung für die Kinder und Jugendlichen - könnten sein:

- Steigerung des Selbstwertgefühls
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
- Verbesserte Alltagsbewältigung
- Besuch von Schule bzw. Ausbildungsstätte
- Steigerung der subjektiven Zufriedenheit
- Verbesserung der Lebensqualität etc.

Werden die vorab ausgehandelten Ziele (für einen bestimmten Zeitraum) festgelegt, stehen messbare Kriterien zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Ziele revidierbar sind und, dass ihre Überprüfung aus der Sicht aller Beteiligten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die von Jugendhilfemaßnahmen betroffen sind, vorgenommen wird.